

Kirchspiel und Schwesterkirchen – einige Anmerkungen

Einleitung

In unserer Landeskirche stehen Strukturveränderungen an. Sie wurden wegen den prognostizierten zurückgehenden Zahlen beschlossen und angeordnet. Dabei gibt es Variationen, wie diese Veränderungen gestaltet werden können (Vereinigung, Kirchspiel, Kirchgemeindebund, Schwesterkirchverhältnis). Bei uns werden besonders die Varianten Kirchspiel oder Schwesternkirchverhältnis intensiv diskutiert.

Beobachtungen:

Noch nie in ihrer Geschichte hatte unsere Kirche so viel Geld wie heute (2018).

Noch nie in ihrer Geschichte hat sie zu solchen Spar- und Zentralisierungsmaßnahmen gegriffen und so umfassende Strukturänderungen durchgesetzt.

Noch nie haben sich in den vergangenen Jahren ihre Prognosen zur finanziellen Entwicklung als richtig erwiesen.

Feststellung:

Die Bildung größerer Struktureinheiten ist in **jedem** Fall und bei **jeder** möglichen Strukturvariante mit einem **höheren Verwaltungs-, Sitzungs- und Wege-Aufwand** verbunden.

Statement:

Zusammenarbeit ist gut, zu begrüßen und notwendig.

Zentralisierung dagegen ist zwiespältig und auch kritisch zu sehen.

Schwesterkirchen

- Bei Schwesterkirchen (SK) haben die anstellende Kirchengemeinde und deren Pfarramtsleiter einen höheren Verwaltungsaufwand.
- Die Pfarrer müssen zusätzlich an den KV-Sitzungen der anstellenden Kirchengemeinde teilnehmen. Sie *können* ohne Stimmrecht an allen anderen KV-sitzungen der SK-Gemeinden teilnehmen, *müssen es aber nicht*.
- Für alle Kirchenvorsteher kommt gegebenenfalls (nicht zwangsläufig!) 1 – 2 x jährlich eine gemeinsame KV-sitzung aller SK-Gemeinden hinzu.
- Neben der Dienstbesprechung in der eigenen Kirchengemeinde soll es eine weitere Dienstbesprechung aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst geben. Bei guten Regelungen und guter Arbeit des Verbundausschusses können Aufwand und Häufigkeit dieser großen Dienstbesprechungen in Grenzen gehalten werden bzw. mit diesem zusammengeführt werden.
- Es ist ein Verbundausschuss zu bilden, zu dem jeweils der Vorsitzende und stv. Vorsitzende der einzelnen Kirchenvorstände gehören, um die gemeinsame Arbeit zu koordinieren und zu planen. Mitarbeiter im Verkündigungsdienst können beratend teilnehmen. Der Verbundausschuss ist nur ein beratendes Gremium, das „den Ball auch flach halten kann“.

- Jede Kirchgemeinde hat ihren eigenen Haushaltplan, der weiterhin zunächst von der Kassenverwaltung aufgestellt wird und an dem nicht viel verändert, nur wenig untereinander verschoben werden kann. Obwohl der Haushaltplan von professioneller Seite aufgestellt wurde, muss der nichtprofessionelle Verbundausschuss dazu bei jeder Schwesternkirchgemeinde ein Votum abgeben. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich mir nicht. Das könnte ohne Schaden ganz locker und rein formal gehandhabt werden. Da die Hauptarbeit mit dem Haushaltplan die Kassenführende Stelle hat, ist es an der Basis / in den Gemeinden relativ unerheblich, ob man es z.B. mit 6 Haushaltplänen zu tun hat oder nur mit einem, der dafür um ein mehrfaches umfangreicher ist.
- Schwesternkirchenverbünde gewährleisten die größtmögliche Selbständigkeit, was eigenen Haushalt (größere finanzielle Unabhängigkeit), eigene Mitarbeiter im Verwaltungs- und im technischen Bereich und die Gestaltung des Gemeindelebens betrifft. Schwesterkirchgemeinden können weiter eigene Entscheidungen treffen, auch auf kurzen, unbürokratischen Wegen. Kirchenvorstände können sich in dringenden Fällen z.B. nach dem Gottesdienst treffen, um wichtige Dinge schnell zu entscheiden.
- Durch die Selbstständigkeit der Schwesterkirchgemeinden ist die Identifizierung der Gemeindeglieder vor Ort höher. Das wirkt sich auf die Spendenbereitschaft, Zahlung des Kirchgeldes und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit, etwa auch im Kirchenvorstand aus.
- Größere Selbstständigkeit in kleineren Einheiten bedeuten größere Nähe zu den Menschen sowie höhere Verantwortungsbereitschaft und höheres Engagement. Der Rückgang wird gebremst und kann eher rückgängig gemacht werden.
- Größere Selbstständigkeit kann enorme geistliche Auswirkungen haben. Ein Kirchenvorstand vor Ort kann z.B. beschließen, dass die Segnung (Trauung) gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Gemeinde stattfinden kann bzw. nicht stattfinden kann. Er kann eigene geistliche Schwerpunkte setzen, die in anderen Gemeinden nicht gewollt oder möglich sind.
- Schwesterkirchgemeinden sind noch in der Bezirkssynode vertreten. Das hat für die Vielfalt dort und u.U. für gewisse Abstimmungen durchaus Folgen.

Kirchspiel

- Das Kirchspiel ist eine zusätzliche Körperschaft öffentlichen Rechts mit einer zusätzlichen Verwaltung. (Die Gemeinden vor Ort müssen weiterhin verwaltet werden.) Der leitende Pfarrer ist vorwiegend mit Verwaltungs-, Planungs-, und Koordinierungsaufgaben beschäftigt, ist also mehr Geschäftsführer als Seelsorger und Verkündiger.
- Wo mehr koordiniert werden muss, nimmt der Verwaltungs-, Abstimmungs-, Sitzungs- und Wegeaufwand für alle zu.¹
- Mitglieder der Kirchgemeindevertretungen, die gleichzeitig Kirchenvorsteher sind, haben monatlich 2 Sitzungen: Die der Kirchgemeindevertretung (vor Ort) und die Kirchenvorstandssitzung (im Kirchspiel).

¹ Anmerkung für unsere konkrete Region: Bei einem späteren Zusammengehen mit dem Kirchspiel Olbernhau würde dieser Aufwand Ausmaße annehmen, die weder verantwortbar noch handhabbar sind! Da dieses Vorhaben zum Scheitern verurteilt ist, kann die Kompatibilität mit der Struktur in der Region Olbernhau kein Kriterium für uns sein.

- Der Pfarrer der bisherigen Ortsgemeinde hat 2 statt nur eine KV-Sitzung monatlich:
 - a) Die Sitzung der Kirchgemeindevertretung vor Ort, die er u.U. leiten muss, aber in der er kein Stimmrecht (!!!) mehr hat. Der Pfarrer hat vor Ort tatsächlich nichts mehr zu sagen. Warum ist das gewollt? Welchen Sinn hat das? Antwort: Der Pfarrer hat nicht mehr die Interessen der Ortsgemeinde zu vertreten, sondern die des Kirchspiels.
 - b) die Kirchenvorstandssitzung des Kirchspiels. Dort kann er Positionen der Menschen seines „Seelsorgebezirkes“ nur Geltung verschaffen, wenn sie auch bei den anderen mehrheitsfähig sind.
- Neben den „großen“ Dienstbesprechungen im Kirchspiel wird es weiter „kleine Dienstbesprechungen“ vor Ort geben müssen. Auch dies bedeutet eine Verdoppelung.
- Kirchgemeinden in einem Kirchspiel können keine eigenen Entscheidungen mehr treffen, da sie über kein Gremium verfügen, das rechtsverbindliche Entscheidungen fällen darf. Eine kurze KV-Sitzung nach einem Gottesdienst, um schnell etwas zu regeln, ist nicht möglich. Die Entscheidungswege werden wesentlich länger, komplizierter und bürokratischer.
- Im Kirchenvorstand des Kirchspiels hat zunächst keine Kirchengemeinde für ihre Anliegen und Interessen eine Mehrheit. Sie kann nur etwas erreichen oder durchsetzen, bei dem die Mehrheit der anderen zustimmt. Die besten „Kirchenpolitiker“ haben die größten Chancen. Ansonsten wird jede Kirchengemeinde mit ihren Anliegen von den anderen überstimmt. Das kann z.B. bei der Wahl von Mitarbeitern erhebliche und gravierende Auswirkungen haben, aber auch bei Entscheidungen für bestimmte geistliche Anliegen und Schwerpunkte.
- Mit dem Kirchspiel werden sich weniger Gemeindeglieder in den Orten identifizieren. Das bedeutet, dass ihr Engagement abnimmt. Das wird sich auf die Spendenbereitschaft und Zahlung des Kirchgeldes negativ auswirken.
Kandidaten für den Kirchenvorstand des Kirchspiels lassen sich sehr viel schwerer finden als für den KV vor Ort.
- Zentralisierung bedeutet Abnahme der Nähe zu den Menschen und Beschleunigung des Rückgangs. Dass ein höheres Maß an Kontrolle bei Zentralisierungsmaßnahmen eine Rolle spielt, kann nicht ausgeschlossen werden.
- Fehlende Selbstständigkeit kann enorme geistliche Auswirkungen haben.
Was nützt es, wenn eine ehemals selbstständige Ortskirchengemeinde zwar noch eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist, aber kein Organ hat, das rechtsverbindliche Entscheidungen und Beschlüsse treffen kann???
Was bedeutet das z.B. für die Segnung oder Trauung von gleichgeschlechtlichen Partnern?
Was bedeutet das für die geistliche Prägung einer Gemeinde?
Die „Selbstständigkeit“ der ehemaligen Ortsgemeinden als „Körperschaften öffentlichen Rechts“ beschränkt sich im Grunde genommen darauf, ein eigenes Siegel unter Konfirmations- und andere Urkunden für Amtshandlungen setzen zu dürfen.
- Die Bezirkssynode in der Ephorie Marienberg würde sich bei Kirchspielbildungen noch aus 4 – 7 Parteien / Kirchspielen zusammensetzen, sich also wesentlich verkleinern. Das kann man positiv sehen. Es bedeutet aber einen Rückgang an der Vielfalt und der Repräsentation der Menschen aus unseren Gemeinden.